



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

19/2019

Mitteilungsblatt / Bulletin

3. Juni 2019

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs European Public Management
des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 02.04.2019**

t

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs European Public Management
des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 02.04.2019**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) , zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Institutsrat des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Mündliche Masterprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Master-Urkunde
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1
Studien- und Prüfungsplan (120 ECTS-Leistungspunkte)

Anlage 2
Studien- und Prüfungsplan (90 ECTS-Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang European Public Management (EPM) des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium aufnehmen. Der Masterstudiengang European Public Management ist eine curriculare Weiterentwicklung des Masterstudiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs European Public Management in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Teilnahme am Masterstudiengang European Public Management erhebt die HWR Berlin Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung für die Weiterbildungsstudiengänge und -angebote am Institut für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School. Diese gilt auch für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen und offenen Weiterbildungsmodulen nach § 17.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Masterstudiums European Public Management ist es, Studierende auf Führungsaufgaben in Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalebene), Management (öffentliches und privates Management) sowie Politik (Politikanalyse und -beratung) vorzubereiten. Das weiterbildende Masterstudium vermittelt Absolventinnen und Absolventen insbesondere verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlicher Studiengänge zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet.
- (2) Kern des Studienzieles, Curriculums und der Kultur des Lernens und Lehrens sind Public Service Values (zentrale Werte und Überzeugungen, die von allen Lehrenden, Studierenden und Organisierenden des Studienganges geteilt werden): Dabei handelt es sich in erster Linie um eine ausgeprägte Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsbewusstsein und das Bemühen um Transparenz von Entscheidungen sowie die Verpflichtung zu demokratischen Werten und einer solidarischen Gesellschaft. Professionalität einer Absolventin oder eines Absolventen des Studienganges EPM drückt sich aus in
 - a) fachlicher Kompetenz im engeren Sinne des Studiengangzieles:
 - die Fähigkeit, den europäischen Einigungsprozess und die Bedeutung ausgewählter Politikfelder sowie die aktuellen Herausforderungen der EU zu beurteilen,
 - die Fähigkeit, die Interaktion der Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen im politischen System der EU zu erläutern, die Auswirkungen des EU-Rechts auf das Handeln von Staat und Verwaltung auf der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebene zu analysieren und Klagen gegen EU-Rechtsakte methodisch einwandfrei zu lösen,
 - die Fähigkeit, die Politikverflechtung im Mehrebenensystem der EU zu erklären und die Rolle und Bedeutung organisierter Interessen auf EU-Ebene zu hinterfragen,
 - die Fähigkeit, die politischen und administrativen Systeme von EU-Mitgliedstaaten zu vergleichen,
 - die Fähigkeit, die Anwendbarkeit von Managementmethoden auf die öffentliche Verwaltung kritisch zu beurteilen,

- b) kognitiver Kompetenz im weiteren Sinne, also die Fähigkeit, logisch, abstrakt und konzeptionell zu denken, Wissensgebiete zu vernetzen und in weiteren Zusammenhängen zu denken,
- c) methodischer Kompetenz wie effizientem Management, objektiven Analyse- und Entscheidungspraktiken, Methoden der wissenschaftlichen Forschung,
- d) sozialer Kompetenz im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürgern: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit insbesondere in interkulturellen oder sozial diversen Zusammenhängen; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Leadership-Skills; Fähigkeit zur Bewältigung von Unsicherheit und Flexibilität bei der Entwicklung von Strategien; Fähigkeit zur Überzeugung, Motivation und Begeisterung von Mitarbeitenden; Konfliktfähigkeit.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem Masterstudiengang European Public Management handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen je nach Studien- und Prüfungsplan (Anlage) 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Das Studium wird als Fernstudium durchgeführt. Es folgt dem Lehr- und Lernkonzept des Blended Learning und wird durch Online- und Präsenzangebote begleitet. Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch in Wochenendseminaren durchgeführt, d. h. in Form von Lehrgesprächen unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Plan- und Rollenspielen sowie Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar.
- (5) In ausgewählten Präsenzseminaren können Lehrende in Abstimmung mit der Studiengangsleitung eine Anwesenheitspflicht festlegen. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens zu Beginn des Semesters mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt und auch keine Ersatzleistung erbracht, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung für das Modul nicht abgelegt werden. In Modulen, die im Online- oder Blended Learning Format gelehrt werden, kann analog zur Anwesenheitspflicht in Präsenzseminaren die aktive Teilnahme an Onlineaktivitäten verlangt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Online-Aktivitäten sind den Studierenden rechtzeitig über die für das Modul/den Kurs verwendete Lernplattform mitzuteilen. Näheres zur Anwesenheitspflicht regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 für 120 ECTS-Leistungspunkte, Anlage 2 für 90 ECTS-Leistungspunkte) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Für jedes Modul ist im Studien- und Prüfungsplan eine Prüfungsform festzulegen. In Wahlpflichtmodulen können mehrere Prüfungsformen zur Wahl der Prüfenden gestellt werden. Die gewählte Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben und ist dann für alle Teilnehmenden an dem jeweiligen Prüfungstermin verbindlich.
- (3) Der Institutsrat entscheidet auf Vorschlag der Studiengangsleitung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule für eine Studiengangskohorte. Die Mindestteilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule legt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor in Abstimmung mit der Studiengangsleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung fest.
- (4) Die Studienleistungen, studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterprüfung dienen der Feststellung, ob die Studierenden die Lernziele der Module erreicht und die Anforderungen an die Masterprüfung erfüllt haben. In diesen Prüfungen sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den gesetzten Studienzielen entsprechen.

§ 6 Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung

- (1) Studienleistungen (im Studienplan abgekürzt mit „SL“) werden nicht differenziert bewertet. Mit Studienleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie sich aktiv an der Erreichung der Kompetenzziele des Moduls beteiligen. Als Nachweis des Studienfortschritts dienen konkrete Leistungstests, deren Ausgestaltung von den Prüfenden bestimmt und den Studierenden rechtzeitig zum Beginn des Semesters, spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des jeweiligen Moduls, in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Folgende Varianten sind beispielsweise möglich: Projektbericht, Praxistransferbericht, Thesenpapier, Textanalyse, Kurzklausur, Planspielbewertung, Übungsaufgaben, Kolloquium, Wiki, Blogbeitrag, Forumdiskussion.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen werden differenziert bewertet und in den folgenden Formen erbracht:
 - a) Hausarbeit (in Studienplan abgekürzt mit „H“),
 - b) Klausur (im Studienplan abgekürzt mit „K“),
 - c) Mündliche Prüfung (im Studienplan abgekürzt mit „M“),
 - d) Projektbericht (im Studienplan abgekürzt mit „B“),
 - e) Portfolio (im Studienplan abgekürzt mit „PF“).
- (3) Hausarbeiten (H) haben das Ziel festzustellen, ob Studierende insbesondere
 - zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten,
 - zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde (z.B. Praxiserkundung),
 - zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.

Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von 3.500 – 4.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) haben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht

überschreiten. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Beurteilung muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Bewertung versehen sein. Die Hausarbeiten können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Die Beiträge der Studierenden müssen deutlich voneinander abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Satz 3 erfüllen. Auf begründeten Antrag von Prüfenden kann der Prüfungsausschuss weitere Modalitäten der Hausarbeit zulassen, beispielsweise die Nutzung digitaler Formate (Wiki, Blog, Forum o.ä.).

(4) Klausuren (K) haben das Ziel festzustellen, ob Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt zwei Zeitstunden. Klausuren können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form bzw. teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(5) Mündliche Prüfungen (M) haben das Ziel festzustellen, ob Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Prüflingen durchgeführt; bei mehreren Prüflingen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheiden die Prüfenden über die Notwendigkeit der Teilnahme von Beisitzenden. Prüfende können die Dauer von Präsentationen abweichend von Satz 2 bestimmen. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält.

(6) Projektberichte (B) haben das Ziel festzustellen, ob Studierende eine auf die Fachpraxis ausgerichtete Themenstellung eingehend, umfassend und selbstständig bearbeiten und einen schriftlichen Bericht erstellen können, der die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigt. Die Themen der Projektberichte werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Der Projektbericht soll in der Regel einen Umfang von 3.500 – 4.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) haben. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Beurteilung muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Bewertung versehen sein. Die Projektberichte können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Die Beiträge der Studierenden müssen deutlich voneinander abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Satz 3 erfüllen. Auf begründeten Antrag von Prüfenden kann der Prüfungsausschuss weitere Modalitäten des Projektberichts zulassen, beispielsweise die Nutzung digitaler Formate (Wiki, Blog, Forum o.ä.).

(7) Portfolio-Prüfungen (PF) haben das Ziel festzustellen, ob Studierende eine auf die Fachpraxis ausgerichtete Themenstellung eingehend, umfassend und selbstständig bearbeiten können. In Portfolios stellen Studierende mehrere eigene Arbeiten zusammen, die ihren Kompetenzerwerb dokumentieren. Für

den Einsatz der Prüfungsform „Portfolio“ sind konkrete Teilleistungen und ihre Gewichtung zu definieren. Den Studierenden sind zu Beginn des Moduls die spezifischen Anforderungen an das Portfolio zu erläutern.

(8) Mit der Belegung der einzelnen Module via Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen Studienleistungen und studienbegleitenden Modulprüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 voraus. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch.

(9) Der Prüfungsausschuss kann auf rechtzeitig begründeten Antrag der Prüfenden oder eines seiner Ausschussmitglieder eine vom Studien- und Prüfungsplan abweichende gleichwertige Prüfungsform zulassen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 14 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in differenzierten Noten, soweit für das einzelne Modul in der Anlage „Studien- und Prüfungsplan“ nicht eine Studienleistung mit undifferenzierter Bewertung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ absolviert) vorgesehen ist.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Regel sollen Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg absolviert“ beurteilt wurden, unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung. Auf Antrag der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

(2) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

§ 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

(3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Masterstudiengang European Public Management immatrikuliert ist,
- b) alle Studienleistungen und studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsplan erfolgreich absolviert hat,
- c) einen anerkannten Sprachtest in englischer Sprache gemäß Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfolgreich absolviert hat. Der Sprachtest darf bei Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein und soll bis zum Ende des zweiten Semesters vorliegen. Der

Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,

- d) ein zu bearbeitendes Thema der Masterarbeit und eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer, die sich zur Betreuung bereit erklärt haben, angibt.

(4) Die Zulassung erfolgt auf Antrag (Formblatt) an das Prüfungsamt des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterprüfung.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die ausnahmsweise Zulassung von Studierenden zur Masterprüfung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchstabe b) nicht erfüllt sind

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Teile gemäß Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Prüfenden kann sie auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vergeben. Weicht das Thema vom Antrag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Themenvergabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, falls die Erstprüferin oder der Erstprüfer damit einverstanden ist. Der Beitrag jedes einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen an den Umfang gemäß Absatz 6 erfüllen. Durch allgemeinen Beschluss des Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass Gruppenarbeiten ausgeschlossen sind.

(4) Die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch eine oder einen Zweitprüfenden. Mindestens einer der Prüfenden muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfenden soll in den weiterbildenden Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von Studierenden nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Vergabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erfüllen, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 17.000 – 24.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang entsprechend. Näheres zu den Formalia und Formatvorgaben bestimmt der Prüfungsausschuss.

(7) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Form sowie in einem dritten Exemplar in digitaler Form zur Archivierung in einem Dokumentenverwaltungssystem der HWR Berlin einzureichen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der Hochschulbibliothek der HWR Berlin auf dem dafür vorgesehenen Formular zustimmen. Darüber hinaus können Prüfende oder Prüfungsausschüsse eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese innerhalb von zwei Monaten durch beide Prüfende zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 2,0 Notenschritte voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ sein, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser lauten.

§ 11 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen auf dem Gebiet bzw. den Gebieten der Masterarbeit besitzen und befähigt sind, deren Ergebnisse selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Sie soll erst stattfinden, wenn alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind. Der Termin zur mündlichen Masterprüfung wird schriftlich vom Prüfungsamt des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Die mündliche Masterprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens einer Gutachtender der Masterarbeit sein soll. Dieses Kommissionsmitglied übernimmt zugleich den Vorsitz der Prüfungskommission. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten; in den ersten 15 Minuten erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und in den anschließenden 30 Minuten ein Fachgespräch mit der Prüfungskommission. Bei Gruppen-Masterarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt, jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(5) Die Bewertung der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne

Rundung gestrichen. Es können in diesem Fall auch andere Notenwerte als die in § 22 Abs. 1 RStud/PrüfO genannten erteilt werden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(6) Prüfungsgegenstände, Verlauf und Bewertung der mündlichen Masterprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Auf Antrag vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fehlversuches beim Prüfungsamt des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School gestellt werden.

(2) Wird die mündliche Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Der Termin für die mündliche Wiederholungsprüfung ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Fehlversuchs anzuberaumen.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Module und die Masterprüfung bestanden wurden und insgesamt die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen 90 bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Masterprüfung sowie der studienbegleitenden Modulprüfungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) Masterarbeit	20 % (Faktor 0,2)
b) mündliche Masterprüfung	10 % (Faktor 0,1)
c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten	70 % (Faktor 0,7)

Bei der Bildung der Gesamtnote aus Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5:	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
Wert von mehr als 4,0:	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf der Urkunde vermerkt.

§ 14 Abschlussgrad

Nach Bestehen der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“ (M.A.)

verliehen.

§ 15 Abschlusszeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin in deutscher Sprache ein Abschlusszeugnis, eine Masterurkunde und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus. Sie tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfung.
- (2) Mit der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) die Note der mündlichen Masterprüfung.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Masterprüfung wird den Alumni auf Antrag die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Masterarbeiten und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 17 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

- (1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Website des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten das Direktorium im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene Studienleistung oder studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene Studienleistung oder studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Nachweis der ECTS-Leistungspunkte und Note, sofern eine differenzierte Bewertung einer Modulprüfung erfolgt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen Studienleistungen oder studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS).

Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und Note, sofern eine differenzierte Bewertung einer Modulprüfung erfolgt, sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 13 Abs. 3. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen Studienleistungen oder studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Das DAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und Note, sofern eine differenzierte Bewertung einer Modulprüfung erfolgt, sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 13 Abs. 3. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studierende im Masterstudiengang European Public Management können auf Antrag an das Prüfungsamt des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.01.2015“ außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement immatrikuliert sind, können bis zum 30.09.2021 das Studium nach der „Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.01.2015“ abschließen.

Anlagen

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs European Public Management (120 ECTS-Leistungspunkte)				Einführungsphase				Profilphase		Masterphase	
				1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Modul Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote
Pflichtmodule											
1	Historische Entwicklung, Grundlagen und institutionelle Struktur der EU	S/O	H	8	10,77						
2	Politikverflechtung und Interessenvertretung im Mehrebenensystem der EU	S/O	SL*	5	0						
3	Regierungs- und Verwaltungssysteme in der EU im Vergleich	S/O	H	5	6,73						
4	Management und Europäisierung der Verwaltungen	S/O	K	5	6,73						
5	Rechtssystem der EU	S/O	K			5	6,73				
6	Wirtschaftliche und politische Dimension der EU	S/O	H			5	6,73				
7	Führung, Kommunikation und Wandel in der Verwaltung	S/O	SL*			5	0				
8	Verwaltungs- und Forschungsrelevante Schlüsselkompetenzen	S/O	SL*			8	0				
Wahlpflichtmodule (Auswahl zwischen Schwerpunkt 1 und 2)											
Wahlpflicht-Schwerpunkt 1: Recht und Politik											
9.1	Wahlpflicht-Modul 9.1 z. B. Anwendung und Kontrolle des EU-Rechts	S/O	H					8	10,77		
10.1	Wahlpflicht-Modul 10.1 z. B. Innen- und Justizpolitik der EU	S/O	HB/PF					8	10,77		
11.1	Wahlpflicht-Modul 11.1 z. B. EU als Akteur in der internationalen Politik	S/O	M					8	10,77		
Wahlpflicht-Schwerpunkt 2: Administration and Management											
9.2	Wahlpflicht-Modul 9.2 z. B. Intercultural Project Management	S/O	H					8	10,77		
10.2	Wahlpflicht-Modul 10.2 z. B. Management of EU Funding in Theory and Practice	S/O	HB/PF					8	10,77		
11.2	Wahlpflicht-Modul 11.2 z. B. Regulation, Accountability and Financial Management in the EU	S/O	M					8	10,77		
Pflichtmodul semesterübergreifend											
12	Professional Experience/Praxistransfer	O	PF*	10	0	10	0	10	0		
Masterprüfung											
	Masterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate)									15	20
	Mündliche Abschlussprüfung									5	10
Summen				Gesamt	Phase 1	Phase 2		Phase 3		Phase 4	
	Gesamt ECTS-LP (1. bis 4. Semester)	120		33		33		34		20	
	Gesamt ECTS-LP für benotete Module (ohne Masterprüfung)	52		18		10		24			
	% der Gesamtnote	100			24,23		13,46		32,31		30

* undifferenziert bewertete Leistung

Abkürzungen			
Betreutes Onlinestudium	O	Portfolio	PF
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektbericht	B
Hausarbeit	H	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	S
Klausur	K	Studienleistung	SL
Mündliche Prüfung	M		

Prozentuale Gesamtnote

= (ECTS-Leistungspunkte der benoteten Module / Anzahl der benoteten Modul-Leistungspunkte) x 70 %

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs European Public Management (90 ECTS-Leistungspunkte)				Einführungsphase				Profilphase		Masterphase	
				1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Modul Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote	ECTS-LP	% der Gesamtnote
Pflichtmodule											
1	Historische Entwicklung, Grundlagen und institutionelle Struktur der EU	S/O	H	8	10,77						
2	Politikverflechtung und Interessenvertretung im Mehrebenensystem der EU	S/O	SL*	5	0						
3	Regierungs- und Verwaltungssysteme in der EU im Vergleich	S/O	H	5	6,73						
4	Management und Europäisierung der Verwaltungen	S/O	K	5	6,73						
5	Rechtssystem der EU	S/O	K			5	6,73				
6	Wirtschaftliche und politische Dimension der EU	S/O	H			5	6,73				
7	Führung, Kommunikation und Wandel in der Verwaltung	S/O	SL*			5	0				
8	Verwaltungs- und Forschungsrelevante Schlüsselkompetenzen	S/O	SL*			8	0				
Wahlpflichtmodule (Auswahl zwischen Schwerpunkt 1 und 2)											
Wahlpflicht-Schwerpunkt 1: Recht und Politik											
9.1	Wahlpflicht-Modul 9.1 z. B. Anwendung und Kontrolle des EU-Rechts	S/O	H					8	10,77		
10.1	Wahlpflicht-Modul 10.1 z. B. Innen- und Justizpolitik der EU	S/O	WB/PF					8	10,77		
11.1	Wahlpflicht-Modul 11.1 z. B. EU als Akteur in der internationalen Politik	S/O	M					8	10,77		
Wahlpflicht-Schwerpunkt 2: Administration and Management											
9.2	Wahlpflicht-Modul 9.2 z. B. Intercultural Project Management	S/O	H					8	10,77		
10.2	Wahlpflicht-Modul 10.2 z. B. Management of EU Funding in Theory and Practice	S/O	WB/PF					8	10,77		
11.2	Wahlpflicht-Modul 11.2 z. B. Regulation, Accountability and Financial Management in the EU	S/O	M					8	10,77		
Masterprüfung											
	Masterarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate)									15	20
	Mündliche Abschlussprüfung									5	10
Summen											
	Gesamt ECTS-LP (1. bis 4. Semester)	90		23		23		24		20	
	Gesamt ECTS-LP für benotete Module (ohne Masterprüfung)	52		18		10		24			
	% der Gesamtnote	100		24,23		13,46		32,31		30	

* undifferenziert bewertete Leistung

Abkürzungen			
Betreutes Onlinestudium	O	Portfolio	PF
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektbericht	B
Hausarbeit	H	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	S
Klausur	K	Studienleistung	SL
Mündliche Prüfung	M		

Prozentuale Gesamtnote

= (ECTS-Leistungspunkte der benoteten Module / Anzahl der benoteten Modul-Leistungspunkte) x 70 %